

Erklärung einer Grundfläche zur „Verbindungsstraße“

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 02. Oktober 2026 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBI. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurde

- aus dem Gst 127/3 EZ 831 KG 75446 Seebach eine Teilfläche im Ausmaß von 1 m²,

zur Verbindungsstraße erklärt.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBI. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsfrist:

05.10. – 19.10.2026

Günther Albel

	Unterzeichner	Stadt Villach
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-05T07:13:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2145065187
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	